



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** **Schriftliche Anfrage von Marco Born, FDP: Hat der Regierungsrat die Volksrechte verletzt?**

**Autor/in:** [Marco Born](#)

**Mitunterzeichnet von:** --

**Eingereicht am:** 10. Januar 2013

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Am 27. Dezember 2012 gab das Initiativkomitee "Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen" in einem Schreiben an den Regierungsrat seinem Unmut Ausdruck über die Missachtung von Regeln des Anstandes und der politischen Fairness. Effektiv seien dem Komitee nur 9 Tage verblieben für die Abfassung von Erläuterungen zum Initiativtext. Ferner wurde gerügt, dass die ungewöhnlich schnelle Ansetzung des Abstimmungstermins nur 6 Tage nach dem Landratsbeschluss einer Verletzung der Volksrechte gleichkommt. Das Komitee hatte dadurch gar keine Möglichkeit mehr, einen allfälligen Rückzug zu beschliessen, wie dies im Gesetz über die politischen Rechte vorgesehen ist. Das Initiativkomitee hatte sich deshalb mit der Frage befasst, ob es gegen diese Verletzung der Volksrechte Klage führen soll. Obwohl hierfür die Chancen als intakt beurteilt worden sind, verzichtete das Komitee darauf, bezeichnete aber das Vorgehen des Regierungsrates als unbekümmert und rücksichtslos.

Daher frage ich den Regierungsrat an:

1. Weshalb hat der Regierungsrat die Volksrechte derart strapaziert und dem Komitee die im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten zur Besprechung der Sachlage genommen und so eine Volksabstimmung unvermeidlich gemacht?
2. Trifft es zu, dass der Regierungsrat gegenüber Vertretern des Komitees bei Besprechungen nur unzureichende Informationen hat liefern können oder wollen über die Absichten und Pläne des Kantons bezüglich Schlösser Wildenstein und Bottmingen?
3. Trifft es zu, dass die Regierung eine am 7. November 2012 versprochene schriftliche Antwort auf die Frage der Initianten nach einer zu gründenden "Stiftung Hofgut Wildenstein" bis heute schuldig geblieben ist?
4. Ist der Regierungsrat bereit, Initiativkomitees, die Tausende von Unterschriften hinter sich wissen, künftig fair und mit gebotenem Respekt zu behandeln?

Initiativkomitee „Ja zu Wildenstein  
und Schloss Bottmingen“  
p.A. Hans Rudolf Tschopp  
Im Jägeracker 7  
4419 Lupsingen

Lupsingen, den 27. Dezember 2012

Regierungsrat des Kantons  
Basel-Landschaft  
p.A. Landeskanzlei  
Rathausstrasse 2  
4410 Liestal

**Nichtformulierte Volksinitiative vom 22. Juni 2012 „Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen“**

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin  
Sehr geehrte Herren Regierungsräte  
Sehr geehrter Herr Landschreiber

Mit RRB Nr. 2146 vom 18. Dezember 2012, der bei uns am 21. Dezember 2012 eingegangen ist, teilen Sie uns mit, dass Sie die Abstimmung über die Initiative auf den 3. März 2013 angesetzt haben. Gleichzeitig laden Sie uns ein, unsere Stellungnahme bis spätestens 4. Januar 2013 einzureichen.

Sie geben unserem Komitee somit formal insgesamt 14 Tage Zeit, unsere Abstimmungserläuterungen abzufassen und einzureichen. Tatsächlich aber sind 5 dieser Tage offizielle Feiertage, sodass **effektiv 9 Tage** verbleiben, in denen unser Komitee seine Erläuterungen abfassen und untereinander abstimmen muss. Dass dies bei einem 20-köpfigen Komitee, bestehend aus Persönlichkeiten, die auch anderweitig sehr stark beansprucht sind, nur mit einer Parforce-Leistung - wenn überhaupt - machbar ist, bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

Wir protestieren mit aller Schärfe gegen diese Geringschätzung eines der wichtigsten Volksrechte! Immerhin haben über 5'000 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger diese Initiative unterschrieben. Sie alle haben einen Anspruch, bei der Ausübung ihrer verfassungsmässigen Rechte ernst genommen zu werden. Dazu gehört, dass ihnen und dem Komitee als ihrer Vertretung eine übliche, faire Frist zur Darstellung des Standpunktes eingeräumt wird. Gerade von Regierungsseite wird bei jeder Gelegenheit die geringe Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der demokratischen Willensbildung beklagt. Nur sollte solchen Worten dann auch ein entsprechendes Verhalten folgen.

Die ungewöhnlich schnelle Ansetzung des Abstimmungstermins nur 6 Tage nach dem Beschluss des Landrates hat eine weitere Konsequenz: Gemäss § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 kann jede Volksinitiative von der Mehrheit des Initiativkomitees zurückgezogen werden. Ein **Rückzug** ist aber gemäss Absatz 2 Buchstabe b **nicht mehr zulässig**, „wenn der Regierungsrat die Volksabstimmung über eine Volksinitiative festgesetzt hat“. Sie haben - wohl aus abstimmungstaktischen Ueberlegungen - also gar nicht erst abgewartet, ob die Initiative allenfalls zurückgezogen wird. Dies berührt mehr als seltsam, riskieren Sie doch auf diese Weise, dass eine - teure - Abstimmung selbst dann stattfinden müsste, wenn an der Initiative nicht mehr festgehalten

würde. Dies wäre nach unserem Wissensstand eine im Baselbiet erst- und einmalige Konstellation! Sie tritt hier nur deshalb nicht ein, weil für das Initiativkomitee ein Rückzug nicht in Frage kommt.


Das Initiativkomitee hat sich überlegt, gegen dieses überhastete Vorgehen und die damit verbundene Verletzung der Volksrechte auf dem Rechtsweg vorzugehen. Obwohl dafür sehr gute Erfolgsaussichten bestünden, verzichtet das Komitee darauf, da es die vorhandenen Kräfte nunmehr für die Ausarbeitung der Abstimmungsunterlagen benötigt. Es gibt aber mit diesem Schreiben seiner tiefen Enttäuschung über Ihr unbekümmertes und rücksichtsloses Vorgehen Ausdruck.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Initiativkomitees



Hans Rudolf Tschopp



Paul Schär